

3. Beilage zu Nr. 282 des General-Anzeigers für Halle u. den Saalkreis.

Donnerstag den 1. Dezember 1904.

Adolf Sternfeld's Bettfedern

sind bekannt als die besten und billigsten.

Eiserne Bettstellen

von Nr. 4,50 bis zu den elegantesten.

Gr. Ulrichstrasse 21.

Mitglied des Rabat-Saarländ. Vereins.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht anderer Korrespondenten.)

S. Berlin, 29. November.

Das Haus ist voll.

Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

Das Haus ist voll. Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

Das Haus ist voll. Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

Das Haus ist voll. Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

Das Haus ist voll. Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

Das Haus ist voll. Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

Das Haus ist voll. Seitens des Reichstages eröffnet die Sitzung, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt. Die Sitzung wird durch den Reichstag eröffnet, indem er die Mitteilungen über den letzten Sitzungstag und die Beschlüsse des Reichstages mitteilt.

S. Sitzung der 5. Klasse 21. Abg. Preuss. Lotterie.

(Gem. 8. 10. 1904) (Sitzung der 5. Klasse 21. Abg. Preuss. Lotterie.)

10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000

S. Sitzung der 5. Klasse 21. Abg. Preuss. Lotterie.

(Gem. 8. 10. 1904) (Sitzung der 5. Klasse 21. Abg. Preuss. Lotterie.)

10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000

S. Sitzung der 5. Klasse 21. Abg. Preuss. Lotterie.

(Gem. 8. 10. 1904) (Sitzung der 5. Klasse 21. Abg. Preuss. Lotterie.)

10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000
10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000	10000

Büchermarkt.

Das Spiel ist während der Messe und danach? Eine wichtige Neuerung ist im Verlage von August S. in Stuttgart erschienen: ein geschäftlich gedruckter, in Leinwand gebundener Spielplan mit einer Karte von Europa, die die Grenzen aller Länder zeigt. Das Spiel ist während der Messe und danach? Eine wichtige Neuerung ist im Verlage von August S. in Stuttgart erschienen: ein geschäftlich gedruckter, in Leinwand gebundener Spielplan mit einer Karte von Europa, die die Grenzen aller Länder zeigt.

Die moderne Pharmazie des 20. Jahrhunderts ist so manche hervorragende Entdeckungen gemacht, ganz besonders mit Bezug auf Substanzen, die ebenfalls wichtig sind wie die pharmazeutischen. Die moderne Pharmazie des 20. Jahrhunderts ist so manche hervorragende Entdeckungen gemacht, ganz besonders mit Bezug auf Substanzen, die ebenfalls wichtig sind wie die pharmazeutischen.

Scotts Emulsion wird empfohlen als ein Mittel, um die Gesundheit zu erhalten und die Kräfte zu stärken. Scotts Emulsion wird empfohlen als ein Mittel, um die Gesundheit zu erhalten und die Kräfte zu stärken.



Scotts Emulsion wird empfohlen als ein Mittel, um die Gesundheit zu erhalten und die Kräfte zu stärken. Scotts Emulsion wird empfohlen als ein Mittel, um die Gesundheit zu erhalten und die Kräfte zu stärken.

Eduard Graf, Größtes Spezial-Geschäft am Platz.

Bettledern, Daunend, fert. Betten.

Als billigste und streng reelle Bezugsquelle bekannt. Versand nach ausw. — Verpackung frei. — Preisgarantie 2852.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19041201040/fragment/page=0001



§ 27. Verteilung der Beizeiger.
Die Reihenfolge, in welcher die Beizeiger an den Sitzungen des Kaufmannsgerichts teilzunehmen haben, ist durch die Bestimmungen über die Bestellung der Beizeiger festzusetzen. Das das nicht der Vorsitzende, über die Bestellung wird ein Protokoll aufgenommen.

Jeder Beizeiger hat während des Geschäftsjahres die Regel nach nur während seiner Sitzungsbereitschaft das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Beizeiger sind verpflichtet, an diese Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, wobei jedoch, falls erforderlich, als Stellvertreter zu fungieren.

Zur Vorberathung legt die Beizeiger vor ihrer Abreise, den Sitzungsprotokoll an den Sitzungsprotokoll, für welche Beizeiger, an welchen sie in Abwesenheit zu vertreten haben, zu beurteilen. Die Beizeiger sind durch den Vorsitzenden unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich zu warnen.

Eine Abwesenheit in der bestimmten Reihenfolge kann auf überörtliche Anträge der beteiligten Parteien von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind offenkundig zu machen.

§ 28. Ausbleiben der Beizeiger.
Die Beizeiger sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Ersatzpflichtigkeitsreihe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.
Beizeiger, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig erscheinen oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise nicht nachkommen, sind in einer Ordnungssache bis zu 200 Mark, sowie in anderen Sachen bis zu 100 Mark mit Geldstrafe zu bestrafen. Die Bestrafung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Bestrafung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.
Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nur das königliche Landgericht in Halle a. S. durch Verlangen richterlich nach dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts.

Wenn sowohl der ausbleibende Beizeiger als der Stellvertreter verhindert ist, so kann bei ihrer Abreise durch den Vorsitzenden ein bestimmter Sitzungsperiode eingeteilt durch den Vorsitzenden einberufen werden.
Der Beizeiger haben jeden Beschäftigten ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 29. Weigerung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.
Ist die Errichtung des Kaufmannsgerichts nach dem Beizeiger, zwei Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen zu lassen.
Zur Beizeigerstellung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beizeiger, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist.
Fehlen nur drei Beizeiger und kann ein Handlungsgehilfe nicht sofort nachgezogen werden, so wird der eine Beizeiger und zwar jener, der jüngere der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

§ 30. Ersatzpflicht der Beizeiger.
Die Beizeiger erhalten die Kaufmannsgerichts nach dem Beizeiger haben, eine Ersatzpflichtigkeit für die Beizeiger. Diese Ersatzpflichtigkeit beruht auf dem Beizeiger. Die Beizeiger sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihren Ersatzpflichtigen rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Ersatzpflichtigkeit beruht auf dem Beizeiger. Die Beizeiger sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihren Ersatzpflichtigen rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 31. Gerichtssekretariat.
Bei dem Kaufmannsgericht wird ein Gerichtssekretariat sowie eine Beizeigersekretariat eingerichtet.
Der von dem Magistrat zu ernennende Gerichtssekretär und Beizeigersekretär (seiner Beizeiger, welche an den Sitzungen des Kaufmannsgerichts als Protokollführer teilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gemäß der Bekanntmachung der Herren Richter für Handel und Gewerbe und des Senats vom 17. Februar 1891 (Nr. 21. f. b. L. S. 26) zu ernennt.)
Die Geschäftsstelle, einschließlich der Geschäftsstelle, werden für das Kaufmannsgericht und das Gewerbegericht in Halle a. S. gemeinsam eingerichtet, die Geschäftsstellen, sonstige Bureauarbeiten, Kassenarbeiten, Schriftarbeiten und Buchhaltungsarbeiten für beide Gerichte gemeinsam bestellt und der Bureauarbeit, einschließlich der Kassenverwaltung, gemeinsam geregelt.

§ 32. Unterstützungskosten.
Die Kosten der Einreichung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Halle a. S. zu tragen.
Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts hat alljährlich einen Bericht über die finanzielle Geschäftstätigkeit des Gerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu stellen.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.
§ 33. Berufung.
Auf das Verfahren vor dem Kaufmannsgericht finden, soweit im nachfolgenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 34. Anrufung.
Die Anrufung ist die Anrufung des Kaufmannsgerichts, in dessen Beizeiger die Anrufung zu erfüllen ist oder die die gerichtliche Beizeigerstellung des Anrufenden befindet oder beide Parteien ihren Wohnort haben.

§ 35. Rechtsmittel.
Unter mehreren schriftlich zulässigen Kaufmannsgerichts sind der Kläger die Beizeiger.
Die Beizeiger im § 11 der Zivilprozessordnung über die Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichts, durch welche ein Gericht sich für nicht zuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnis des Kaufmannsgerichts und der ordentlichen Gerichte, sowie der Gewerbegerichts Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts oder eines Gewerbegerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Kaufmannsgerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 36. Anrufung des Kaufmannsgerichts.
Die Anrufung des Kaufmannsgerichts ist die Anrufung des Kaufmannsgerichts, in dessen Beizeiger die Anrufung zu erfüllen ist oder die die gerichtliche Beizeigerstellung des Anrufenden befindet oder beide Parteien ihren Wohnort haben.

§ 37. Anrufung des Kaufmannsgerichts.
Die Anrufung des Kaufmannsgerichts ist die Anrufung des Kaufmannsgerichts, in dessen Beizeiger die Anrufung zu erfüllen ist oder die die gerichtliche Beizeigerstellung des Anrufenden befindet oder beide Parteien ihren Wohnort haben.

§ 38. Anrufung des Kaufmannsgerichts.
Die Anrufung des Kaufmannsgerichts ist die Anrufung des Kaufmannsgerichts, in dessen Beizeiger die Anrufung zu erfüllen ist oder die die gerichtliche Beizeigerstellung des Anrufenden befindet oder beide Parteien ihren Wohnort haben.

§ 39. Anrufung des Kaufmannsgerichts.
Die Anrufung des Kaufmannsgerichts ist die Anrufung des Kaufmannsgerichts, in dessen Beizeiger die Anrufung zu erfüllen ist oder die die gerichtliche Beizeigerstellung des Anrufenden befindet oder beide Parteien ihren Wohnort haben.

§ 40. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen. Die Klage ist dem Gerichtssekretär zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 41. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 42. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 43. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 44. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 45. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 46. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 47. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 48. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 49. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 50. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 51. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 52. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 53. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 54. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 55. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 56. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 57. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 58. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 59. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 60. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 61. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 62. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 63. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 64. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 65. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 66. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 67. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 68. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 69. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 70. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 71. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 72. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 73. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 74. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

§ 75. Einreichung der Klage.
Die Klage ist dem Gerichtssekretär oder dem Beizeiger zu überreichen, mit dem Beizeiger der Veran, an welche es zugeht, werden soll, sowie mit einer Beizeigersekretär versehen.

gleich aufgenommen, so wird eine Gehalts nicht erhoben, auch wenn eine...

Die Rollen der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach...

Die obersten Gerichte haben den Kaufmannsgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen...

Dritter Abschnitt.

Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handelsinspektoren...

Der Antrag ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die Beteiligten...

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen...

Die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, aufseits des Einigungsamtes...

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile...

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 69...

Der Vorsitzende ist befugt, von Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf...

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember d. Js. findet im Deutschen Reich eine Viehhühnung mitunter Umfassung...

Durch die Hühnung, welche nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen ist...

Die Hühnung erfolgt im Gehöft in jeder (Haus) mit Vieh, bei der Wohnung, das am Tage der Hühnung...

Die Hühnung ist durch die Gehöft beim Hausbesitzer oder bei Verwalter dessen...

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 8 des Reichs-Verfallgesetzes vom 8. April 1874 werden die...

Halle a. S., den 17. November 1904. Der Magistrat. Staudt.

Halle a. S., den 23. November 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Advertisement for 'Grosse Freude' featuring a woman in a hat and coat, with text about Christmas decorations and a clothing store.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Vertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Protokollisten oder Beiratsmitglieder, ist zulässig.

Das Kaufmannsgericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Kaufleute und der Handelsinspektoren...

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bestimmen, Erfolgt die Bestimmung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Das Einigungsamt hat durch Vermehrung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Verteilung derbellen in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Nach erfolgter Klärung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vortragen des geltend gemachten Anspruchs zu äußern.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch einen schriftlichen Protokollisten des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterschreiben.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlusfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, diesen bei der Beschlusfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher der Kaufleute und Handelsinspektoren gegenüber, so faun der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

Ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Auforderung mündlich oder schriftlich zu erteilen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung, welche den abgetragenen Schiedsspruch und die darauf abzugebenden Erklärungen der Parteien enthält, in dem amtlichen Bekanntmachungsblatte des Magistrats zu veröffentlichen.

Weder eine Vereinbarung (§ 77) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 79 vorgelesen ist, öffentlich bekannt zu machen.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 74 Abs. 1 und 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Reiseauslagen gemäß § 80 des Statuts, die Protokollisten (§ 75 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gewerbeordnung für Angen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt. Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts. § 82. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Anfragen von...

Über die vorgerichteten Gutachten und Anträge hat unter Leitung des Vorsitzenden die Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Kaufmannsgericht) zu beraten und zu beschließen. § 83.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht kann die Vorbereitung der Gutachten und die Vorbereitung der Gutachten einem Kaufmann und Handelsinspektoren in gleicher Zahl bestellenden Sachverständigen übertragen. § 84.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 85.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 86.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 87.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 88.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 89.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 90.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 91.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 92.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 93.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 94.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 95.

Die Beschlüsse des Kaufmannsgerichts beruht das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Sachverständigen auf dem Verhandlungsweg. § 96.

Advertisement for 'Wer wagt gewinnt' (Who dares wins) lottery, featuring a large '120000 M' and text about the St. Rochus-Lotterie.

Advertisement for 'Hoh. Kramer' optical shop, located in Düsseldorf, Föhn-Str.

Advertisement for 'C. W. Trothe' optical institute, located in Halle a. S., with contact information.

Large advertisement for 'Max Schultze' bakery, featuring 'Zur Weihnachtsbäckerei' and 'Es ist für jedermann Ehrensache, nur bei Max Schultze'.

Advertisement for 'Nur GEOLIN putzt' cleaning product, highlighting its effectiveness on metal and other surfaces.

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing additional notices and advertisements.